

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z.Z. neuesten gültigen Fassung einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und Bedenken, die während der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB eingegangen sind (Ifd. Nrn. 1-3).
2. Unter Berücksichtigung der vorab zu 1. gefassten Einzelbeschlüsse beschließt der Haupt- und Finanzausschuss die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, einschl. der textlichen Festsetzung und des landschaftspflegerischen Fachbeitrages.
Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB ist beigefügt und wird auch mit offengelegt.
3. Die Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.